Tarifvereinbarung Nr. 3399

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

AKN Eisenbahn GmbH, Kaltenkirchen,

folgende

Tarifvereinbarung über eine Einmalzahlung für den Zeitraum vom 1. März 2021 bis zum 30. November 2021

vereinbart:

§ 1

(1) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer (nicht Auszubildende) der AKN Eisenbahn GmbH (AKN), die in der Zeit vom 1. März 2021 bis zum 30. November 2021 ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zur AKN stehen und in diesem Zeitraum zumindest zeitweise unter den Geltungsbereich des EVG-Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer der AKN fallen.

(2) Diese Tarifvereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer der AKN, die in der Zeit vom 1. März 2021 bis zum 30. November 2021 durchgehend nach einem nicht mit der EVG abgeschlossenen Tarifvertrag (insbesondere dem GDL-Tarifvertrag für das Zugpersonal – ZugTV AKN – vom 17. April 2019) vergütet wurden bzw. werden.

(3) Bei einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht während der gesamten Zeit vom 1. März 2021 bis zum 30. November 2021 erfüllt, wird die Einmalzahlung anteilig nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Buchstabe c) bzw. d) für jeden vollen Kalendermonat gewährt, in dem er die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und nicht nach dem in Absatz 2 genannten Tarifrecht vergütet wurde bzw. wird.

§ 2

(1) Die Höhe der Einmalzahlung beträgt:

a) für am 1. November 2021 vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer 810,00 €, wenn sie im gesamten in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum (9 Monate) durchgehend Anspruch auf Vergütung nach § 1 Abs. 1 hatten bzw. haben,

b) für nicht vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer den Anteil des Betrags nach Buchstabe a), der dem Maß der mit ihnen für den Monat November 2021 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht, wenn sie in dem gesamten in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum (9 Monate) durchgehend Anspruch auf Vergütung nach § 1 Abs. 1 hatten bzw. haben,

c) für im Monat November 2021 vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die in dem in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum nicht durchgehend nach dem EVG-Tarifvertrag zu vergüten sind, 1/9 des Betrags nach Buchstabe a) für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 1. März 2021 bis zum 30. November 2021, in dem sie beschäftigt waren und Anspruch auf Vergütung nach § 1 Abs. 1 hatten bzw. haben,

d) für nicht vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die in dem in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum nicht durchgehend nach dem EVG-Tarifvertrag zu vergüten sind, 1/9 des Betrags nach Buchstabe a) für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 1. März 2021 bis zum 30. November 2021, in dem sie beschäftigt waren und Anspruch auf Vergütung nach § 1 Abs. 1 hatten bzw. haben, der dem Maß der mit ihnen für den Monat November 2021 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(2) Bei einem Arbeitnehmer, der die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt, vermindert sich der Anspruch auf die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens seines Arbeitsverhältnisses in der Zeit vom 1. März 2021 bis zum 30. November 2021 ohne Anspruch auf Vergütung oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall um 1/9 des ihm jeweils individuell zustehenden Einmalzahlungsbetrags.

Bei einem Arbeitnehmer, der unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 3 fällt, vermindert sich der Anspruch auf die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat ohne Anspruch nach dem EVG-Manteltarifvertrag vom 13. Januar 2020 auf Vergütung oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall um 1/9 des maßgeblichen Einmalzahlungsbetrags.

(3) Die Einmalzahlung wird Ende Januar 2022 ausgezahlt.

(4) Wurde die Einmalzahlung geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Vergütungszahlung, im Falle des Ausscheidens mit der Abrechnung des Arbeitsverhältnisses.

(5) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. März 2021 in Kraft.

Köln/Frankfurt am Main, den 17. November 2021

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands

(U. Wedig)

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand